

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 36=56 (1890)

**Heft:** 41

## Inhaltsverzeichnis

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 01.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXVI. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LVI. Jahrgang.

Nr. 41.

Basel, 11. Oktober.

1890.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.  
Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

**Inhalt:** Die schweizerische Infanterietaktik und das neue deutsche Exerzier-Reglement für die Infanterie. — Handtafel für Schiesslehrer. — E. Gavoy: Manœuvres du service de santé de l'avant dans la prochaine guerre. — Schalk-Kalender 1891. — Eidgenossenschaft: Beschluss betreffend Ueberlassen von Korpsmaterial und Kasernenräumlichkeiten an Festkomitês. Ueber die Begründung der Instruktorenvermehrung. Befreiung von der Ersatzpflicht. Sendung ins Ausland. Rücktrittsgelalte. Aus der Rede des Herrn Bundesrath Wälti. Kriegsgericht der VI. Division. VIII. Division: Offiziers-Aspiranten. Tessiner Blätter. Zürich: Kantonale Winkelriedstiftung. Ablehnung der Wiedererrichtung des Kadettenwesens. Bern: Beedigung des Bataillons Nr. 40. Luzern: Abmarsch des Bataillons 41 nach dem Tessin. Baselland: Unfälle. St. Gallen: Armeekonservenfabrik Rorschach. — Ausland: Italien: Umänderung des Dienstbetriebes der italienischen Eisenbahntuppen. England: Unzufriedenheit in der Armee. — Bibliographie.

## Die schweizerische Infanterietaktik und das neue deutsche Exerzier-Reglement für die Infanterie.

Unter diesem Titel hat Herr Oberst H. Hungerbühler s. Z. eine vergleichend-kritische Betrachtung veröffentlicht. \*) Es ist dieses eine gründliche und interessante Arbeit! Wie alle bisher im Drucke erschienenen literarischen Produkte des Herrn Verfassers zeichnet sich auch diese durch eine schöne, oft glänzende Schreibart aus.

Im gegenwärtigen Augenblick, wo in Folge der Einführung eines neuen Gewehres die Nothwendigkeit einer Umarbeitung der Exerzierreglemente an uns herantritt, verdient die Broschüre besondere Beachtung. Wir haben beinahe den Eindruck, dass diese dem Reglement, welches da kommen wird, die Wege ebnet und darauf vorbereiten solle.

Zu diesem Zwecke mag Herr Oberst Hungerbühler einen Vergleich unserer elementar-taktischen Vorschriften mit denen der deutschen zum Gegenstand seiner Studien gewählt haben. Es lag dieses sehr nahe. Das Erscheinen des neuen deutschen Exerzierreglements hat in der Reglements-literatur durch Form und Inhalt beinahe Epoche gemacht. Seine Vorzüge sind allgemein anerkannt und in der militärischen Presse lobend hervorgehoben worden. Gleichwohl glauben wir, dass auch das deutsche Exerzierreglement in manchen Theilen noch der Verbesserung fähig sei!

Die Studie des Herrn Oberst Hungerbühler ist

verdienstlich und lehrreich; wir hätten aber gewünscht, dass er die ihm wohlbekannten französischen Reglemente etwas mehr berücksichtigt und in den Bereich seiner Betrachtungen gezogen hätte. Es wäre dieses um so mehr gerechtfertigt gewesen, als in früherer Zeit unsere Reglemente den französischen nachgebildet waren und wir auch in den letzten Jahren noch manches in Frankreich eingeführte angenommen haben.

Wir wollen uns nun mit dem Inhalt der Broschüre beschäftigen. Diese zerfällt in eine Einleitung und in eine Anzahl Abschnitte. Letztere sind betitelt: 1. Soldatenschule, 2. Zugsschule, 3. Kompagnie-, 4. Bataillons-, 5. Regiments- und Brigadeschule und 6. das Gefecht. Am Ende finden wir noch ein kurzes Schlusswort.

Diese Gliederung entspricht annähernd der des deutschen Exerzierreglementes, in welchem der erste Theil das Formelle (die Schule) behandelt, der zweite die leitenden Grundsätze für das Gefecht aufstellt und ein dritter sich mit der Parade beschäftigt. — Wenn Herr Oberst H. den letztern weggelassen hat, so ist dieses nicht zu bedauern.

Es wird die Aufgabe der folgenden Blätter sein, mit den leitenden Gedanken und Vorschlägen der Schrift des Herrn Oberst Hungerbühler bekannt zu machen, diese wo es nothwendig scheint zu besprechen und vielleicht auch hie und da neue Gesichtspunkte, die sich aus dem Vergleich beider Reglemente ergeben, hervorzuheben. Die Lösung der gestellten Aufgabe ist nicht immer leicht; der Herr Verfasser der Broschüre legt seine Ansichten selten kurz und bestimmt dar, er zieht es oft vor, dieselben durch ausführliche Be-

\*) Frauenfeld, J. Huber's Verlag 1889.